



## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 574.

Nr. 8375.

## Beschreibung

erloschener Privilegien. — 1.) Holzspirofen vom Franz Masek in Wien, (priv. am 9. December 1830.) — Dieser Ofen ist zum Heizen und Kochen bestimmt. Das Erstere wird nach dem Principe der Beheizung mit erwärmter Luft dadurch bezweckt, daß dieser aus Eisen bestehende Ofen sich in einer Höhlung innerhalb der Mauer befindet, von welcher aus eine obere und eine untere Oeffnung die Luftcirculation bewirken. Als Kochofen hat derselbe die Einrichtung: daß in der Mitte der Feuerung die nöthigen Kochbehältnisse angebracht sind. — 2.) Methode, schwarzes Glas zu erzeugen, vom Joseph Zich zu Schwarzau in Niederösterreich, (priv. am 1. December 1822.) — Das Verfahren beruht darauf, daß der Glasmasse Holzspäne oder andere Kohle gebende Körper beigemischt werden, wodurch dieselbe eine schwarze undurchsichtige Farbe erhält. Die Verhältnisse der Materialien werden von dem gewesenen Privilegiumsbesitzer wie folgt, angegeben: 25 Pfund Kiesel sand; 30 Pfund Scherben und Herdglas; 27 Pfund Sode; 25 Maß Holzspäne und 5 Pfund Pottasche, werden zusammen gemischt, und auf gewöhnliche Weise mit der Vorsicht geschmolzen, daß die Masse bei den sich entwickelnden Gasarten nicht überläuft, und daß keine Metalloxyde beigemischt werden. — 3.) Maschine zur Erzeugung der Holzschrauben, vom Franz Jos. Pompejo in Wien, (priv. am 4. August 1823.) — Diese Maschine hat Aehnlichkeit mit dem bekannten Uprmacher, Drehstuhl, wobei eine seitwärts angebrachte Patrone mit einem linken Gewinde das Schneide-Instrument leitet, und auf solche Weise das Einschnneiden der Schraubengänge bewirkt. — 4.) Verbesserung im Auspolstern von Meubeln, vom Georg Junigl in

Wien, (priv. am 1. April 1822.) — Der gewesene Privilegiumsbesitzer benützt beim Auspolstern der Meubel statt des Koffhaares ungarischen Hanf, (Kender) den er zu einem Strange zusammengedreht in einem Backofen dörren läßt, dann in 6 Zoll lange Stücke durch Hacken zerkleinert, endlich dem Zupfen und Krausen unterwirft. Im Uebrigen werden bei diesen Meubeln die Drahtfedern beibehalten, an die Stelle des gewöhnlichen Zwischens aber Spagatgurten über die Federn gespannt. — 5.) Verbesserung an den Branntweinkesseln, vom Franz Hueber in Wien, (priv. am 21. April 1822.) — Der Branntweinkessel befindet sich in einem hölzernen Bottiche, in welchem die Wasserdämpfe sich sammeln, und die Maische bis zur erforderlichen Temperatur erhitzen. — 6.) Verbesserung in der Töpferarbeit, vom Cajetan Rosina in Mailand, (priv. am 13. Jänner 1822.) Das Wesentliche besteht in der Mischung verschiedener Erdbarten, welche sich in drei mailändischen Provinzen finden, und wobei durch die verschiedenen Verhältnisse mehrfarbige Gefäße hervorgebracht werden. Die Glasur besteht aus einem Gemenge von zwei Theilen Bleiglätte mit einem Theile Kiesel sand. — 7.) Verbesserung in der Fabrication des Stab- und Reifeisens und des Drahtes, vom Samuel Paravicini in Basel, (priv. am 23. December 1821.) — Die Erzeugung des Stab- und Reifeisens geschieht durch ein Walzwerk, welches drei nebeneinander stehende, mit correspondirenden rinnenförmigen Einschnitten versehenen Walzenpaare hat, die durch dazwischen befindliche Räder gemeinschaftlich in Bewegung gesetzt werden. Mittels dieses Walzwerkes wird auch der Eisendraht bearbeitet, der dann auf einem Drahtzuge die Bogendung erhält. Bei diesem tritt das Eigenthümliche ein, daß der Draht, so wie er aus dem Drahtzweifen gelangt, auf einer Scheibe oder Trommel aufgewunden und sonach die Bildung von Draht-

eingem hervorgebracht wird. Um aus dem Drahte Nägel zu erzeugen, dient eine Scheere zum Schneiden desselben nach der erforderlichen Länge, ein Druckwerk um den Nagelkopf zu bilden, und ein Schleifwerk mit einem stählernen Ringe worauf die Nägel zugespitzt werden. Endlich hat der gewesene Privilegiumsbesitzer einen Drehstuhl in Vorschlag gebracht, welcher dazu dienen soll, aus den dickeren Drahtnägeln Schrauben zu machen. Das Princip hierbei beruht auf der Anwendung von Patronen, wornach sich der Gang des Schneideseisens regulirt. — 8.) Maschine zur Verfertigung von Strohgeflechten, von Maria von Misel, und deren Tochter Josepha von Veriboni in Wien, (priv. vom 15. Juni 1824.) — Diese Maschine ist im Wesentlichen die Dofkenmaschine, welche zur Verfertigung der Schnüre und Börtchen dient, nur sind hier für jede Gesechtreihe, Gewichte gegen unten zu angebracht, welche die Spannung jedes einzelnen Geflechtes bewirken. Ebenso wird das fertige Geflecht durch ein gefirftes Walzenpaar an's Holz weiter gezogen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 1. Mai 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

z. Z. 1499. (3) Nr. 7428.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Dr. Lucas Rus, Cessionärs des Nicolaus Lederwasch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf Namen Nicolaus Lederwasch über den von demselben an die Municipalitätskasse zu Laibach, für französische Kriegserfordernisse im Monate Jänner 1806 geleisteten Vorfuß von 1000 fl. B. Z. lautenden Stadt-Casse-Scheines, ddo. 4. Jänner 1806, Art. Nr. 307/327 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Stadt-Casse-Schein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Lucas Rus der obgedachte Stadt-Casse-Schein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 19. October 1833.

z. Z. 1141. (3) Nr. 5653.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der causa pia, als Valentin Tropitsch'schen Erbin, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des von dem Hrn. Johann Nep. Grafen v. Auersperg, General-Cinnehmer, und Jos. Hudabiniq, Haupt-Cassier, ddo. Laibach am 23. September 1808, ausgestellten, und an Valentin Tropitsch, k. k. Weg- und ständischen Brücken-Cinnehmer zu Feistritz bei Birkendorf lautenden Depositen-scheines betreffend, die vom Valentin Tropitsch zur Sicherheit seiner Dienstcaution zur ständischen administrirenden Depositen-casse depositirte Aera. ord. 3 132 030 Schuldobligation pro Cautione, ddo. 1. August 1808, sub Nr. 3666, auf Namen des Valentin Tropitsch lautend, pr. 500 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten, angeblich in Verlust gerathenen Depositen-schein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, der k. k. Kammerprocuratur, der obgedachte Depositen-schein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 9. August 1833.

Z. 586. (7)

Nr. 2952.

EDITTO.

In relazione all' anteriore editto ddo. 2 Maggio 1832, Nr. 2758, si avverte chiunque vi fosse interessato, che da canto di quest' I. R. Tribunale quell' istanza fedecommissaria vengono quest' oggi dichiarati per sciolti li tre fedecommissi successivamente instituiti da Francesco Conte Lanthieri con testamento ddo. 5 Maggio 1679 da Giov. Batta. Lanthieri con testamento 30 roctius 1mo Settembre 1693, e da Girolamo Co. Lanthieri con testamento 2 Aprile 1759 di cui le sostanze si ritrovano presso quest' Officio Tavolare tabellate nella data 30 Gennaio 1786.

Gorizia li 20 Dicembre 1833.

# Dienstag

den 15. Juli d. J.  
zur Ziehung kommende große Lotterie:

D a ß

## Bräuhaus sammt Garten

des Vincenz Neuling,  
wofür dem Gewinner eine Ablösung in Barem

von Gulden 300,000 W. W., welche  
Gulden 120,000 Conventions-Münze, oder 26,666 2/3 Stück  
k. k. Ducaten in Geld betragen, angeboten wird.

### Das erste Mal

ist es bei dieser Auspielung der Fall, daß der Besitzer eines rothen Freiloses nicht nur einen sichern Gewinn in barem Gelde machen muß, sondern auch auf die so bedeutenden, den Freilosen ausschließend bestimmten Treffer, in Geld und Losen zugleich von

fl. 15,000	und 3,000	Los	im Nominal-Werthe von	37,500	Zusammen fl.	52,500
„ 6,000	„ 2,000	„	„	25,000	„	31,000
„ 3,000	„ 1,500	„	„	18,750	„	21,750
„ 2,000	„ 1,200	„	„	15,000	„	17,000
„ 1,600	„ 1,000	„	„	12,500	„	14,100
„ 1,500	„ 500	„	„	6,250	„	7,750
„ 900	„ 400	„	„	5,000	„	5,900
„ 700	„ 300	„	„	3,750	„	4,450
„ 600	„ 200	„	„	2,500	„	3,100
„ 400	„ 100	„	„	1,250	„	1,650

im Gesamtbetrage von fl. 133,000 W. W. und 12,000 Losen im Nominal-Werthe von fl. 150,000 W. W. spielt, und folglich außer einem dieser namhaften Geldtreffer durch den damit verbundenen Lostreffer den Realitäten-Treffer sowohl als andere Haupt- und Nebentreffer machen kann. Jedes dieser Freilose spielt übrigens an und für sich auf alle Treffer der schwarzen Lose.

Diese, noch nie so anziehend vorhanden gewesenen Freilose sind schon seit geraumer Zeit bei dem gefertigten Großhandlungshause vergriffen, bei welchem auch der Vorrath der schwarzen Lose nur mehr sehr undedeutend ist.

# In diesem reich ausgestatteten Spiele

gewinnen 24,000 Treffer

mit Einschluß der Gewinnlose nach dem Nominal- Werthe

Gulden 700,000 W. W. oder fl. 280,000 Conv. Münze,  
folglich über 62,000 Stück k. k. Ducaten in Gold.

Das Loß kostet 5 fl. C. M.

Das Nähere über die besonderen Vortheile dieser ausgezeichneten Lotterie enthält der Spielplan.

Wien am 2. April 1834.

Hammer et Paris,

k. k. priv. Großhändler, untere Dreunerstraße Nr. 1126, im 2. Stocke.

Loße dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt, am Kongreßplazze beim Mohren im Verschleißgewölbe zu haben.

3. 567. (3)

Zehent = Verpachtung.

Die Herrschaft Sonnegg wird die ihr zustehenden Garben- und Erdäpfel-Zehente auf ein oder auch mehrere Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung an nachbenannten Tagen in der hierämtlichen Amts-Kanzlei verpachten: am 24. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinde Matheria, Wröst, Thomischel, Verblene, Strahomer;

den 26. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Verbje, Winkel, Berdu, Oberigg, Eschdorf und Sarsku;

den 27. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Kremenza, Skrill, Podgoist, Obergollu, Untergollu, Schushe und Seunig;

den 28. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Piauzbüchel, Brunndorf, Jgglaß und Staidorf.

Die Pachtlustigen werden zu diesen Versteigerungen hiermit eingeladen, die Zehentholden aber hierdurch ausdrücklich erinnert, von dem ihnen zustehenden Einspruchsrechte entweder sogleich bei der Versteigerung oder binnen den nächsten sechs Tagen so gewiß Gebrauch zu machen, als im Widrigen die Zehente dem Meistbietenden in Pacht werden überlassen werden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Sonnegg am 9. Mai 1834.

3. 587. (2)

A n z e i g e.

In dem Hause Nr. 240, am Hauptplazze,

ist der ganze dritte Stock, bestehend aus fünf ausgemahlten Zimmern, einem Cabinette, Küche, Speisgewölbe, Holzlege, Keller und Dachkammer, für eine oder zwei Partheien, bis künftigen Michaeli, oder täglich zu vergeben.

Ebenso ist daselbst ein schönes geräumiges Zimmer, besonders für eine ledige Person, im ersten Stocke, Plakseite, zu vermietthen. Das Nähere erfährt man bei dem Hauseigenthümer Matthäus Krashoviz, im ersten Stocke, oder in seinem Nürnberger Waaren-Gewölbe.

Es ist in

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

J. J. Berzelius

**Lehrbuch der Chemie.**

In vollständigem Auszuge mit Zusätzen und Nachträgen aller neuern Entdeckungen und Erfindungen

für  
Ärzte, Apotheker, Fabricanten &c.

Bearbeitet von

Professor W. F. Eisenbach,

und  
Professor C. A. Wering.

In drei Bänden. Mit Stein tafeln.  
Suttgart, 1832. Broschirt 9 fl. C. M.

Ordo

**Providendi Infirmos.**

Juxta Rituale Romano Salisburgense.

In lateinischer, slovenischer und deutscher Sprache.

Im bequemen Taschenformat nett gebunden mit Schuber. 27 kr.

### Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 584. (2) Nr. 4891.  
K u n d m a c h u n g.

An der hiesigen Stadtpfarrkirche Maria=Verkündigung sind mehrere Bauherstellungen und hierunter auch jene des Locals zur Vornahme der Christenlehre im veranschlagten Bezirge und zwar:

für die Meisterschaften pr.	1084 fl. 41 2/4 fr.
„ die Materialien . . . . .	155 „ 32 „
„ die Hand- und Zugarbeiten	77 „ 30 2/4 „

Summa . 1317 „ 44 „

erforderlich, und da solche in Folge der hohen Subernial-Verordnung vom 11. und 15. Jänner d. J., Z. 176 und 676, im öffentlichen Licitationswege dem Mindestbieter zu überlassen sind, so werden hiemit sämtliche Unternehmungslustige zur Erscheinung bei der dießfälligen Versteigerung, welche am 23. Mai um 10 Uhr Vormittags hieramts vorgenommen werden wird, mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, dann der Plan und die Baudevisé, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach den 6. Mai 1834.

### Aemthche Verlautbarungen.

Z. 572. (3) ad Nr. 6529) IV.  
K u n d m a c h u n g.

Die Aufnahme von Oberjägern und Gränzjägern zur k. k. Gränzwache in Unterkrain und im illyrischen Küstenlande betreffend. — Zur Ergänzung der im illyrischen Küstenlande gegen das Ausland und gegen die vom Zollverbände ausgeschlossenen Provinzen und Gebirgsteile, dann in Unterkrain gegen die vom Zollverbände ausgeschlossenen k. ungarischen Provinzen aufgestellten Gränzwache, werden geeignete Individuen als Gränzjäger und Oberjäger aufgenommen. — Die Bedingungen der Aufnahme sind: — 1tens. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerchaft. — 2tens. Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau. — 3tens. Der unverehelichte Stand des Bewerbers, und in sofern es sich um Witwer handelt, daß dieselben kinderlos seien. — 4tens. Ein Lebensalter nicht unter zweiundzwanzig, und nicht über fünfundsreiszig Jahre. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach erlangtem Militär- Abschiede zur Gränzwache übertreten, werden bis zu ihrem vollendeten

vierzigsten Jahre aufgenommen. — 5tens. Die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst. Zu gemeinen Gränzjägern werden jedoch auch bis zu einer gewissen Anzahl des Lesens und Schreibens unkündige Individuen aufgenommen, in sofern sie die anderen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Jene, welche zur küstenländischen Gränzwache eintreten wollen, müssen der deutschen oder italienischen, wo möglich auch einer slavischen Sprache, die Bewerber zur Gränzwache in Krain aber der deutschen oder einer slavischen Sprache kündig seyn. — 6tens. Kenntniß vom Gebrauche der Waffen, oder die körperliche Gewandtheit, sich dieselbe in kurzer Zeit zu erwerben. — 7tens. Eine tadelfreie Sittlichkeit, und der befriedigende Ausweis über den früheren Lebenswandel. Ausgetretene Militärs haben sich nebstbei mit ihrer Conduite-Liste, und ihrem Straf-Extracte auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß bloße Compagniestrafen für geringere Vergehen nicht als ein Hinderniß der Aufnahme betrachtet werden. — Um die Stelle eines Oberjägers zu erlangen, wird eine höhere Vorbildung erfordert, und es können diese Dienststellen bloß jenen Individuen zu Theil werden, welche durch bereits geleistete Dienste ihre Tauglichkeit für einen mit Leitung verbundenen Dienstposten erwiesen haben. — Den Landwirthmännern ist in Folge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät der unbedingte Uebertritt zur Gränzwache gestattet, insofern sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Landwehr-Unteroffiziere können jedoch nur nach geschehenem Einvernehmen der Cameral-Verwaltung mit den betreffenden Militär-Oberbehörden aufgenommen werden. — Die Löhnung eines Oberjägers besteht in täglichen zwanzig Kreuzern, und jene eines Gränzjägers in fünfzehn Kreuzern C. M. Außer derselben genießen dieselben ohne Unterschied der Eborge eines Provinzial-Zuschusses, der im Küstenlande täglich zehn, in Krain täglich fünf Kreuzer C. M. beträgt. — Außer diesen Gerüßen sind den Gliedern der Gränzwache, Antheile von eingebrachten Contrabanden, die gesessenen Taglöhnen, nach einer längeren ganz entsprechenden Dienstzeit Zulagen, und für besondere Auszeichnungen Belohnungen im Gelde, endlich Civil-Ehren-Medailen, mit welchen unabhängig von den gewöhnlichen Zulagen eine außerordentliche Zulage verbunden ist, zugesichert. Die Mannschaft und die

Ehrgen erhalten freie Wohnung mit Bett und Einrichtungsstücken, dann beim Eintritt und nach Verlauf bestimmter Zeitfristen eine Bekleidung in Jacke, Mantel, Rock, Beinkleid und Stiefeln bestehend, welche, so wie die Waffen, vom Aerar, ohne Beisteuer oder Vergütung von Seiten des Mannes, angeschafft werden. — Die Aufnahme der als Gemeine und Oberjäger eintretenden Individuen geschieht in der Regel auf fünf Jahre. Entspricht der Aufgenommene während dieses Zeitraumes dem Berufe vollkommen, und wünscht derselbe ferner in der Gränzwache zu verbleiben, so erfolgt die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre. — Nach einer tadelfreien zehnjährigen Dienstzeit kommen den Gränzwach-Individuen die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. Nach einer Dauer von länger als fünf Jahren ununterbrochen im Dienste der Gränzwache gebracht, kann einer bestimmten Anzahl von Gränzwach-Individuen auf ihr Ansuchen die Heirathsbewilligung erteilt werden. — Die Versorgung der subalternen Gränzwach-Individuen besteht im Falle der eingetretenen Dienstuntauglichkeit für sich, ihre Witwen und Kinder, in der Vertheilung mit Provisionen nach den allgemeinen für Civil-Staatsdienste bestehenden Vorschriften. Jenen Individuen, welche durch schwere, im Dienste der Gränzwache erlittene Verwundungen dienstuntauglich werden, kommt die Begünstigung zu, daß dieselben für sich, ihre Gattinnen und Kinder die Provisionsfähigkeit erlangen, wenn sie gleich noch nicht den Zeitraum von zehn Jahren ununterbrochen im Staatsdienste zubrachten, und daß ihre Provision stets nach dem höchsten Ausmaße bestimmt wird. — Diese günstigere Behandlung bleibt ihnen auch für den Fall vorbehalten, wenn sie durch die schwere Verwundung zwar nicht zu allen Staatsdiensten untauglich gemacht, jedoch genöthiget werden, die Gränzwache zu verlassen, und zu einem andern Staatsdienste überzutreten. Bei der Bemessung der Provision wird die Zusage, welche ein Individuum der Gränzwache bezieht, als ein ordentlicher Bezug gleich der Löhnung betrachtet. — Die andern mit dem Gränzwachdienste verbundenen Vortheile bestehen in Beförderungen zu höhern Stellen nicht allein im Corps, sondern auch bei vorhandenen Geschäftlichkeiten in andern Gefäßzweigen, und es werden mehrere dergleichen Dienstplätze in der Folge ausschließlich für ausgezeichnete Individuen der Gränzwache vorbehalten bleiben. — Den

Individuen der Gränzwache vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden. Bei einer Dienstdauer von länger als zehn Jahren werden dieselben in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten. — Zur Aufnahme von Gränzjägern und Oberjägern sind eigene Commissionen bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Laibach, Klagenfurt, Görz und Triest, bei den k. k. Kreisämtern zu Villach und Adelsberg, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Expositur zu Mitterburg in Istrien, dann bei den Gränzwach-Compagnie-Commanden zu Neustadt und Gottschee errichtet, bei welchen sich die Bewerber sowohl für die Gränzwache im Küstenlande, als für jene in Krain täglich mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. Mai 1834.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 580. (2)

Nr. 1052.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es haben Maria Lasar, Anna Lasar und Johann Roig von Osharia, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres vor 39 Jahren und 9 Monaten zum Thurn'schen Infanterie-Regimente assentirten, und durch diesen Zeitverlauf unbekanntes Aufenthaltes gebliebenen Onkels, Philipp Sorre, ange sucht. Da man nun aber dieses Gesuch, de praesentato 22. Juli 1833, den Herrn Ludwig Reyer, in Thurn bei Gallenstein, zum Vertreter dieses verstorbenen Philipp Sorre aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht und er mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Anbange einberufen, daß er binnen einem Jahre so gewiß entweder selbst erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß von seinem Leben setzen soll, als er widrigens für todt erklärt und das zu seinen Gunsten auf dem zu Klutische der Herrschaft Neudegg bergrechtmäßigen Weingarten haftende Intabulatum pr. 104 fl. 6 1/2 kr. über weiteres Einschreiten der dießfälligen Interessenten gelöscht werden wird.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 23. Juli 1833.

3. 583. (2)

Nr. 203 1/2.

E d i c t.

Wer immer auf den Verlass des zu Bischofe am 27. September 1820 verstorbenen Michael Bellepig eine Forderung zu stellen hat, oder an selben etwas schuldet, hat am 13. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg am 7. April 1834.



**Im Constantini-Bade.**

- 3.) Unter Nr. 1 herrschaftliches Bad (außer dem herrschaftlichen Gebrauche), für jedes Baden . . . . . — 6  
 4.) Unter Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 für jedes Baden . . . . . — 4  
 5.) Unter Nr. 7 und 8 Gesellschaftsbäder, für jedes Baden . . . . . — 2

**Im Josephi-Bade.**

- 6.) Unter Nr. 1, 2 und 3 für jedes Baden . . . . . — 4  
 7.) Unter Nr. 4 und 5 sind allgemeine und freie Bäder.

**Im Schlammbade.**

- 8.) Unter Nr. 1 und 2 ohne Wäsche werden gezahlt . . . . . — 8  
 9.) Unter Nr. 3 ist für Arme frey.

E. M.	
fl.	kr.
—	6
—	4
—	2
—	4
—	8

Die Ordnung des Badens bleibt die vorjährige, welche selbst in den Bädern und im Wirthshause gelesen werden kann, jedoch mit dem Besatze, daß das Stiefel- und Schuhputzen, wie auch das Trocknen der Wäsche in Zimmern und an Fenstern durchaus verboten ist. Um aber das Trocknen der Badewäsche und Rollen genau zu besorgen, hat der Gastgeber eigene Wäscherinnen dazu aufgenommen, welche die Wäsche unter strenger Verantwortung und Schadloshaltung gegen eine Bezahlung von 2 kr. E. M. für jedweden Tag und Gast gerechnet, zu besorgen, wie auch andere feine und Putzwäsche sauber und ordentlich gegen eine billige Bezahlung zu waschen und zu biegeeln verpflichtet seyn werden; daher auch nur der bestellten Wäscherinn die gänzliche Besorgung der Wäsche zu übergeben ist.

Man schmeichelt sich mit um so zahlreicherm Besuche der verehrungswürdigsten Gäste und verspricht ergebenst, daß man auf's Eifrigste beflissen sein werde, alle möglichste Ordnung, Reinlichkeit und schnelle Bedienung zu gewähren.

P. T. Badgäste belieben sich wegen Vormerkung der Wohnung im Badgasthause entweder an die herrschaftliche Kanzlei zu Töplitz, oder an den Gastgeber selbst, Herrn Lopatny, zu verwenden.

Gegeben aus der herrschaftl. Kanzlei des hochwürdigen Ugramer Domcapitels zu Töplitz am 30. März 1834.

S. 577. (2)

Nr. 516.

**Edictal-Vorladung.**

Von der Bezirksobrigkeit Weissenfeld, im Laibacher Kreise, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Nr.	Tauf- und Zuname	Geburts-Jahr	Geburtsort	Haus Nr.	Ursache der Vorladung
1	Andreas Refnaritsch	1814	Ußling	53	illegal abwesend
2	Michel Smoley	»	dto.	80	»
3	Simon Hlebania	»	Moistrana	52	»
4	Johann Lautischer	»	dto.	63	»
5	Johann Kobmatsch	»	dto.	64	»
6	Johann Urbas	»	dto.	58	»
7	Michael Potritsch	»	Engensfeld	40	»
8	Clemen Peternou	»	dto.	47	»
9	Jacob Gagatter	»	Wald	20	»
10	Johann Wandot	»	dto.	22	»
11	Josepb Smolloy	»	Kronau	5	»
12	Michael Mörstel	»	dto.	65	»
13	Lorenz Hibar	»	Wurzen	44	»

hiemit vorgeladen, sich längstens in drei Monaten, von heute an, so gewiß persönlich in der hiesigen Amtskanzlei einzufinden und ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenß sie nach den a. b. Gesetzen behandelt werden würden.

Bezirks-Obrigkeit Weissenfeld am 8. Mai 1834.